

Hunde-OP- Kostenversicherung und Hundeunfallversicherung

[Informationspflichten](#)



Nachfolgend wollen wir Dir wesentliche Informationen zum Vertragsverhältnis geben, die für alle bei uns abgeschlossenen Verträge von Bedeutung sind. Da es sich um einen Überblick handelt, sind die Regelungen nicht abschließend. Bitte beachte daher auch die benannten Verweise.

Hunde-OP-Kostenversicherung und Hunde-Unfallversicherung

1. Identität des Versicherers

1.1. Versicherer des Versicherungsvertrags

Sparkassen-Versicherung Sachsen
Allgemeine Versicherung AG
An der Flutrinne 12
01139 Dresden
Deutschland

1.2. Du schließt den Versicherungsvertrag über eine Zeichnungsstelle mit Abschlussvollmacht für die Sparkassen-Versicherung Sachsen Allgemeine Versicherung AG ab:

ias Internationale Assekuranz-Service GmbH
Kleiner Ort 1
28357 Bremen
E-Mail: bark@balunos.com

1. Versicherungsaufsicht

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Telefon: +49 228 4108 1394
Telefax: +49 228 4108 1550

Website: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de

2. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Es bestehen keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

3. Vertragsgrundlagen

Für den Versicherungsvertrag gelten die jeweils aktuellen Versicherungsbedingungen zur Hunde-OP-Kostenversicherung und Hundeunfallversicherung sowie die vereinbarten Klauseln, soweit diese im Versicherungsschein aufgeführt sind.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung ergeben sich aus den Tarifen, den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“, ggf. zusätzlich geltenden „Besondere Bedingungen“, dem Antrag und ggf. den nach Antragstellung vereinbarten Abweichungen, die dem gewünschten Versicherungsschutz zugrunde liegen.

5. Prämienhöhe

Die Prämienhöhe wird im Versicherungsantrag und im Versicherungsschein angegeben.

Sollte die dort eingetragene Prämie unrichtig berechnet oder ein dort nicht ausgewiesener Zuschlag zu erheben sein, wird Dir die tatsächlich zu entrichtende Prämie gesondert mitgeteilt (spätestens mit Übersendung des Versicherungsscheins). Eine abweichende Prämie gilt als genehmigt, wenn Du dieser nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) widersprichst (§ 5 Abs. 1 VVG).

Zusätzliche Kosten: Es fallen keine weiteren Kosten wie - beispielsweise Gebühren - für Dich an.

6. Prämienzahlung

Die erste Prämie einschließlich der Versicherungssteuer und der vereinbarten Nebenkosten ist unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung (Prämienrechnung), Folgeprämien sind am jeweiligen Fälligkeitstag zu zahlen.

Die Prämie ist in der Regel an den in der Prämienrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Eventuell vereinbarte Teilzahlungen, Fristen und Fälligkeiten entnimmst Du bitte der Rechnung. Mit Deiner Zustimmung können wir die Versicherungsprämie auch direkt per Lastschriftverfahren einziehen.

7. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Hinsichtlich der Vertragsgrundlagen gelten diese Informationen für die Laufzeit des Vertrages und können nicht einseitig durch den Versicherer geändert werden.

8. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn wir Deinen Antrag mit einem Versicherungsschein oder einer schriftlichen Annahmeerklärung akzeptiert haben und der Versicherungsschein oder die Annahmeerklärung Dir zugegangen ist. Für den Fall, dass wir Dir ein Vertragsangebot unterbreiten, kommt der Vertrag mit dem Zugang Deiner Annahmeerklärung zustande.

9. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zugang des Versicherungsscheines oder einer schriftlichen Annahmeerklärung, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn). An den Antrag bist Du nicht gebunden.

Zahlst Du die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens mit dem Zeitpunkt, zu dem Du die Prämie zahlst. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Du nachweist, dass Du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

10. WIDERRUFSBELEHRUNG nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 VVG

Widerrufsrecht

Du kannst Deine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Dir der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die autorisierte Zeichnungsstelle (Ziffer 1.2.).

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Dein Versicherungsschutz und wir erstatten Dir den Teil Deines Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Deines Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Hast Du eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach

Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Beiträge erstatten wir Dir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Besondere Hinweise

Dein Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Deinen ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Du Dein Widerrufsrecht ausgeübt hast. Widerrufst Du einen Ersatzvertrag, so läuft Dein ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei vorläufiger Deckung.

11. Laufzeit des Vertrages/Beendigung des Vertrages

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer von 1 oder 3 Jahren geschlossen. Sofern eine Vertragslaufzeit von 3 Jahren vereinbart wurde, wird ein Dauernachlass in Höhe von 5% gewährt. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht bedingungsgemäß gekündigt wird.

- 11.1 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstände
- 11.2 Auf diesen Vertrag ist deutsches Recht anzuwenden
- 11.3 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Du zur Zeit der Klageerhebung Deinen Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, Deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast.
- 11.4 Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Dich müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Deinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen, den Ort Deines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
- 11.5 Eine von Absatz 11.2 abweichende Vereinbarung ist zulässig für den Fall, dass der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

12. BESCHWERDEN

Sollte sich das Versicherungsverhältnis trotz unserer Bemühungen nicht fehlerfrei gestalten, wende Dich bitte zunächst an den Coverholder. Darüber hinaus kannst Du Dich bei Beschwerden oder Rechtsauskünften auch an einen außergerichtlichen Streitschlichter, den Versicherungsombudsmann, wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.

Leipziger Str. 121
10117 Berlin
Postfach 08 06 32
10006 Berlin

Zusätzliche Versicherungsaufsicht
BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Telefon: +49 228 4108 1394
Telefax: +49 228 4108 1550

Website: www.bafin.de; E-Mail: poststelle@bafin.de